

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Melanie Heil 563 2817 563 8039 melanie.heil@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0247/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.03.2006	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Zwischenbericht über die gesetzliche Neuordnung der Kindertagespflege		

Grund der Vorlage

Bericht über den Sachstand der organisatorischen und gesetzlichen Neuordnung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

I Auslöser

Zum 01.01.2005 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG) in Kraft getreten. Zum 01.10.2005 folgte das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). (vgl. VO/0435/05)

Intention des Gesetzgebers ist in diesem Zusammenhang die Kindertagespflege qualitativ aufzuwerten und zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexiblen Alternative zu dem Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder zu entwickeln.

§ 22 SGB VIII sieht erstmals einen gemeinsamen Auftrag der individuellen und institutionellen Förderung von Kindern vor. Sowohl Tageseinrichtungen für Kinder als auch die Kindertagespflege sollen Kinder bilden, betreuen und erziehen. Beide Betreuungsangebote sollen sich zu gleichrangigen Angeboten der Jugendhilfe entwickeln.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahre in beiden Angebotsarten zu schaffen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.05 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die organisatorische Trennung der Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege noch sinnvoll ist.

Ein Team, bestehend aus Mitarbeiterinnen des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder und des Ressorts Kinder, Jugend und Familie, kam darauf hin zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenlegung der beiden Bereiche sinnvoller ist, um besser steuern zu können und Synergieeffekte zu nutzen.

Im Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder beschäftigt sich seit dem ein internes Team, unter Beteiligung des Sozialdienstes Katholischer Frauen, mit der Erarbeitung eines überarbeiteten Systems, das die neuen gesetzlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Nach § 23 SGB VIII soll der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Aufgaben erfüllen:

1. Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
2. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
3. Beratung und Qualifizierung
4. Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen
5. Gewährung einer Geldleistung
6. Festsetzung eines Kostenbeitrags

1. Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen

Um die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis erteilen zu können, muss das Jugendamt die Eignung der Tagespflegeperson durch Prüfung feststellen.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Sie sollen zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden können.

Eine umfassende Eignungsprüfung i. S. der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient der Qualitätssicherung und Verlässlichkeit in der Kindertagespflege.

- **Persönliche Eignung**

Zur persönlichen Eignung zählen u.a.

- die Erfahrung im Zusammenleben mit Kindern,
- eine positive Grundhaltung zum Kind (dazu gehört die Achtung vor dem Kind und die Kenntnis der Rechte des Kindes)
- Belastbarkeit und Organisationstalent.

Personen mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung sind grundsätzlich als qualifiziert anzusehen.

- **Räumliche Voraussetzungen**

Räumlichkeiten sollen kindgerecht sein. Das sind sie, wenn u.a.

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- hygienisch einwandfreie sowie Unfall verhütende Verhältnisse vorhanden sind.

Bei der Betreuung jüngerer Kinder sollte die Tagespflegeperson über Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten verfügen.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist eine Betreuung nicht nur in den eigenen Wohnräumen der Tagespflegperson möglich, sondern auch in eigens für die Tagespflege angemieteten Räumlichkeiten.

2. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Mit der Neufassung des § 43 SGB VIII wird die Erteilung der Pflegeerlaubnis grundlegend geändert:

Jeder, der Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Tagespflegekindern, soweit Landesrecht die Zahl nicht einschränkt. Der Landesgesetzgeber hat bestimmt, dass in Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis im Regelfall für drei Kinder erteilt werden soll.

Nach § 87 a SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. Der örtliche Träger erteilt die Erlaubnis für einen Zeitraum von fünf Jahren und kann widerrufen, wenn sich im nachhinein begründete Zweifel an der Eignung der Pflegeperson ergeben.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/ der Kinder bedeutsam sind.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis ein Tagespflegekind betreut, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VIII. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

3. Beratung und Qualifizierung

Grundsätzlich haben die Eltern und Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Für die Eltern stellt vor allem der krankheitsbedingte Ausfall der Tagespflegeperson ein großes Problem dar. Damit sich die Tagespflege zu einem verlässlichen und kontinuierlichen Betreuungsangebot entwickeln kann, hat der Gesetzesgeber vorgesehen, dass für

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen ist.

Um als geeignete Person im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zu gelten, soll die Tagespflegeperson über vertiefte Kinderpflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Qualifizierung in das Gesetz aufgenommen, um der noch anzutreffenden fehlenden Qualifizierung von Tagespflegepersonen entgegen zu wirken. Die Qualifizierung ist für die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 SGB VIII unentbehrlich.

4. Vermittlung der Tagespflegeperson

Bei der Vermittlung werden Erziehungsberechtigte und geeignete Tagespflegeperson zusammengeführt. Nicht geeignete Tagespflegepersonen dürfen nicht vermittelt werden.

Die Vermittlung kann entweder unmittelbar durch den zuständigen kommunalen Träger oder durch einen beauftragten freien Träger erfolgen.

Eine Vermittlung wird in erster Linie an den in § 24 Abs. 3 SGB VIII genannten Personenkreis stattfinden. Hierzu gehören Kinder, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen werden
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen

und Kinder, denen ohne diese Leistung keine ihrem Wohl entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

5. Gewährung einer Geldleistung

Die Förderung der Tagespflege umfasst neben der Vermittlung, Beratung und Qualifizierung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand z.B. Verpflegungskosten, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwa anderes bestimmt. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine landesrechtliche Regelung.

6. Festsetzung des Kostenbeitrags

Vor der Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes sind die Eltern individuell zu den Kosten herangezogen worden

§ 90 SGB VIII sieht eine pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern vor. Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kinder in Kindertagespflege können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Abs.3 SGB VIII besteht die Möglichkeit, dass der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern / dem Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist.

II Organisatorische Umsetzung in Wuppertal

Die bisher im Rahmen der Tagespflege anfallenden Aufgaben werden zurzeit vom

- Ressort 208 Kinder, Jugendliche und Familie (Pflegeerlaubniserteilung, Gewährung von Zuschüssen, Heranziehung der Eltern),
- Sozialdienst Katholischer Frauen Elberfeld (Vermittlung, Beratung, Qualifizierung)
- Familienbildungsstätten in Wuppertal (Qualifizierung)

wahrgenommen.

Um den Ausbau und die Vergabe der Plätze für Kinder unter 3 Jahren besser steuern zu können und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Tagespflege, wird geprüft, in welcher organisatorischen Form der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.08.06 das Aufgabengebiet der Tagespflege übernehmen kann. Es ist daher eine organisatorische und rechtliche Neuausrichtung erforderlich.

Die Verwaltung wird den parlamentarischen Gremien eine Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII zur Entscheidung vorlegen.

Die Konzeption der Qualifizierung wird sich im wesentlichen an dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege, Fortbildung von Tagesmüttern“ orientieren und besteht aus einem 87-stündigen Grundkurs und einem 77-stündigen Aufbaukurs.